



Stellungnahme

DER MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

zum Referentenentwurf

**„Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der
Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrah-
menrichtlinie im Verpackungsgesetz und in
anderen Gesetzen“**

**Per Mail an: WR115@bmu.bund.de
Berlin, 03. Dezember 2020**



1. Vorbemerkungen

DER MITTELSTANDSVERBUND bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfes „Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“, und die eingeräumte Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

DER MITTELSTANDSVERBUND ist der politische Spitzenverband kooperierender mittelständischer Unternehmen aus Handel, Handwerk und Dienstleistungs- sowie produzierendem Gewerbe in Deutschland und Europa. Hauptaufgabe des in Berlin und mit weiteren Standorten in Brüssel und Köln ansässigen Verbandes liegt in der Interessenvertretung von ca. 230.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 310 Verbundgruppen organisiert sind.

Die Novellierung des Verpackungsgesetzes (VerpackG) soll der Umsetzung der Richtlinie 2019/904 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 2. Juli 2019 über die Verringerung und Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt dienen. Ziel der Richtlinie ist es, die Auswirkungen von Kunststoffprodukten, die besonders häufig als Abfall an europäischen Stränden gefunden wurden, zu verringern. Dadurch sollen die Umwelt und die Meere vor dem negativen Einfluss von Kunststoffen und insbesondere Mikroplastik geschützt werden. Die Gesetzesänderungen sollen überwiegend am 3. Juli 2021 in Kraft treten.

Das mit dem Referentenentwurf verfolgte Ziel, das Ressourcenmanagement und die Ressourceneffizienz in Deutschland weiter zu verbessern wird grundsätzlich begrüßt. Mit dem Entwurf sollen nicht nur die europäischen Vorgaben 1:1 umgesetzt werden, sondern zusätzlich wird eine Fortentwicklung des Verpackungsgesetzes angestrebt.

Nach Auffassung des MITTELSTANDSVERBUNDES gehen die vorgeschlagenen Regelungen allerdings weit über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus und können nicht mehr als „eins zu eins“ Integration in nationales Recht gewertet werden. Vielmehr droht insbesondere dem mittelständischen Handel dadurch eine

unverhältnismäßig hohe Belastung. Unserer Ansicht nach sollte weiterhin das in den Beschlüssen des Koalitionsausschusses vom 22. April 2020 enthaltene Belastungsmoratorium ernst genommen und auch im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens umgesetzt werden. Seit Jahren verspricht die Bundesregierung die Bürokratielast auf Unternehmen einzudämmen und für den Anwender praktikabel auszurichten. Gerade in Zeiten der Corona-Krise muss dieses Versprechen ernst genommen werden und je und auch dieses Vorhaben daran gemessen werden. Daher fordert der MITTELSTANDSVERBUND auch in diesem Verfahren erneut das grundsätzliche Vermeiden von neuen bürokratischen Auflagen, die seitens der Unternehmen in diesem Maße nicht mehr leistbar und damit abzulehnen sind. Mit den nachfolgenden Anmerkungen nimmt der MITTELSTANDSVERBUND Stellung zum übermittelten Referentenentwurf.

2. Anmerkungen im Einzelnen

a. § 33 Mehrwegalternative für bestimmte Einwegkunststoffverpackungen und für Einweggetränkebecher

Mit dieser Vorschrift sollen Letztvertreiber verpflichtet werden, Lebensmittel zum unmittelbaren Verzehr auch in Mehrwegverpackungen anzubieten. Darunter fallen sämtliche Einweggetränkebecher, unabhängig davon, ob diese aus Kunststoff bestehen oder nicht. Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Konditionen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung.

Wir unterstützen das Ziel der Regelung, Einwegkunststoffartikel nach Möglichkeit zu vermeiden und somit Ressourcen zu schonen. Aus Sicht des MITTELSTANDSVERBUNDES kommt die Regelung des § 33 allerdings einem Verkaufsverbot für Einwegplastikartikel gleich, da unter diesen Vorgaben eine wirtschaftliche und konkurrenzfähige Preisfindung unmöglich gemacht wird. Mehrweglösungen müssen ausreichend hochwertig und haltbar sein, um auch nach mehreren Nutzungskreisläufen sicher und attraktiv zu bleiben. Für Unternehmen wäre es daher im Sinne

einer wirtschaftlichen Umsetzung der Vorgaben, die Ausgabe von Mehrwegverpackungen mit einem angemessenen Pfand belegen zu können. Die Folgekosten für Standorte ohne gewerbliche Pfandanbieter für beispielsweise zusätzliche Spülmaschinen, der Bereitstellung von Personalkapazitäten und Hygienekonzepten wird enorm sein. Es wird eine Belastung auf kleine und mittlere Unternehmen zukommen, die mit der aktuellen Personaldecke nicht zu stemmen ist. Zudem wird hierbei außer Acht gelassen, dass beispielsweise der Lebensmitteleinzelhandel nur in Ausnahmen (bei Eigenmarken) in der Lage ist, dem Verbraucher Verpackungsalternativen in der Funktion als Hersteller anzubieten. Die Zugriffsmöglichkeit auf Fremdanbieterleistungen (Lieferanten) werden im vorliegenden Entwurf überschätzt. Der Referentenentwurf bleibt zudem unklar in der weiteren Auslegung der betroffenen Produktpalette. Die in § 3 Abs. 4 b) enthaltene Definition für die Praxis ist unserer Auffassung nach nicht ausreichend ausbuchstabiert, insbesondere die betroffenen Produktlinien sollten zur besseren Planbarkeit konkreter aufgelistet werden, um den weiten Interpretationsspielraum für den tatsächlichen Anwendungsfall einzugrenzen.

Wir geben zudem zu bedenken, dass eine zusätzliche, über das allgemeine Maß hinausgehende Verpflichtung ein erweitertes Rücknahmesystem aufzubauen, nicht mit einem in Kraft treten der Verpflichtungen zum 01.01.2022 realistisch zu implementieren wäre, ganz abgesehen von der Frage, wer die entstehenden Kosten für den Systemaufbau samt Logistik trägt. Eine Umstellung bzw. Erweiterung der bestehenden Systeme bedarf aufgrund des hohen Aufwandes zwingend eine deutliche Verlängerung der Übergangsfrist.

b. § 31 Abs. 4 Ausweitung der Einwegpfandpflicht

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Ausweitung der Pfandpflicht vor, diese zielt auf alle Einwegkunststoffgetränkflaschen und Getränkedosen ab. Darunter fallen eine Reihe von Milcherzeugnissen, Fruchtsäfte- und Erfrischungsgetränke sowie Tee, Gemüsesäfte und Fruchtnektare ohne Kohlensäure.

Unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften ist es nicht möglich, Milcherzeugnisse mit den restlichen Getränkeverpackungen in einem Arbeitsgang bei der Rücknahme im Pfandautomaten zu mischen. Zudem ist der mengenmäßige Anteil an Kunststoffverpackungen bei Milchprodukten vergleichsweise gering, da diese am Markt vorrangig in Tetra-Paks angeboten werden. Somit ist der Beitrag dieser Maßnahme zur Zielerreichung zumindest in Frage zu stellen, gerade mit Blick auf das Aufwand-/ Nutzenverhältnis.

Mit einem weiteren Aspekt geben wir zu Bedenken, dass die derzeit vorhandenen Pfandautomaten, sofern vorhanden (Bsp. bei Bäckereien, Metzgereien, Tankstellen eher nicht), nicht dafür ausgelegt sind bzw. technisch aufgerüstet werden können, um weitere Produktlinien (Salatschüsseln, Milchverpackungen, etc.) zu sortieren. Gerade im Sinne des Ressourcenschutzes und einer nachhaltigen Implementierung von Kreislaufwirtschaft sollten vorhandene Systeme durch neue Regelungen/ gesetzliche Vorgaben nicht unwirksam und funktionierende technische Apparate/ Gerätschaften nicht vorzeitig Abfall werden.

c. § 7 Abs. 2 Satz 3 Registrierungspflicht für Hersteller von Serviceverpackungen

Laut Entwurf sollen Hersteller nach § 7 (2) Satz 3 verpflichtet werden, sich gemäß § 9 zu registrieren, auch wenn diese ausschließlich Serviceverpackungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 a) nutzen. Momentan können Inverkehrbringer von Serviceverpackungen die Pflichten nach §§ 9 bis 11 auf den Vorvertreiber übertragen. Diese Neu-Regelung soll maßgeblich dazu beitragen eine Transparenzlücke im Verpackungsregister zu schließen, unklar bleibt dabei die tatsächliche Problemstellung bzw. der Mehrwert, der aus einer Doppelregistrierung gewonnen werden kann.

Zudem werden durch diese Berichts- und Informationspflichten, die einen erheblichen bürokratischen und tatsächlichen Mehraufwand zur Folge haben, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in besonderem Umfang belastet. Es sei an dieser Stelle noch einmal anzumerken, dass die Möglichkeit der Pflichtübertragung geschaffen wurde, um kleine und mittlere Unternehmen von unnötiger Bürokratielast

zu befreien. Neue Pflichten sollten unbedingt vermieden werden. Die Definition von Serviceverpackungen wurde in der Vergangenheit eher eng ausgelegt, so dass in der praktischen Umsetzung die Möglichkeit, die Systembeteiligungspflicht auf den Vorvertreiber zu übertragen nicht im ausreichenden Maße für kleine und mittlere Betriebe gegeben war.

d. § 30 a Mindestrezyklatanteil von Einwegkunststoffgetränkeflaschen

Mit dieser Neuregelung wird die Umsetzung von Art. 6 Abs. 5 der Verpackungsrichtlinie angepackt und dient der Erhöhung des Mindestanteils von Rezyklaten bei der Herstellung von Einwegkunststoffgetränkeflaschen. So dürfen ab 01. Januar 2025 nur PET-Einweggetränkeflaschen in Verkehr gebracht werden, wenn sie jeweils zu mindestens 25 Masseprozent aus Kunststoffrezyklaten bestehen, ab dem 01. Januar 2030 nur, wenn der Anteil 30 Masseprozent beträgt.

In der umzusetzenden EU-Richtlinie wird dieser Rezyklatanteil als Durchschnittswert je Mitgliedsland angeführt und nicht wie im vorliegenden Entwurf als flaschenscharfe Betrachtung vorgegeben. Diese Erweiterung der Auslegung ist als unnötige Verschärfung der Richtlinie auf nationaler Ebene zu werten und somit abzulehnen. Der Markt für Rezyklate gestaltet sich zudem sehr volatil, teilweise fehlt es an ausreichenden Mengen für den benötigten Einsatz, teilweise zeigen sich Preissteigerungen bei den vorhandenen Rezyklatkapazitäten, die im Vergleich zum Rohölpreis nicht wettbewerbsfähig sind.

Wir betrachten diese Neuregelung als nicht zielführend und ebenso als nicht verhältnismäßig. Auch diese Erweiterung des Pflichtenkatalogs widerspricht den vielfachen Beschlüssen und Beteuerungen der Bundesregierung, europäische Vorgaben stets 1:1 umzusetzen und sie nicht mit zusätzlichen Anforderungen zu versehen.